



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.485/4-I/10/87

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
 MR. Jelinek
 Klappe 5638 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Hassubaum

Sehr dringend!

Betr.: Bundesministerium für Finanzen;
 Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes
 1987;
 nachträgliche Stellungnahme

Ziel	72	GEV 87
Z'		
Datum:	14. APR. 1987	
Verteilt	16. APR. 1987	<i>J</i>

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 beeckt sich, anverwahrt 25 Ausfertigungen einer nachträg-
 lichen Stellungnahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
 gesetzes 1987 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 13. April 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Ryzek



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.485/4-I/10/87

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

MR. Jelinek
 Klappe 5638 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Grunderwerb-
 steuergesetzes 1987;
 nachträgliche Stellungnahme
 zu GZ 10 0202/5-IV/10/87 vom 3.3.1987

Sehr dringend !

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, im Nachhang zu seiner mit ho. Zl. 14.485/2-I/10/87 vom 8.4.1987 abgefertigten Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf folgendes auszuführen:

Analog zu Z 2 der ho. Stellungnahme darf darauf hingewiesen werden, daß die Ausführungen hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken zum Zwecke des Bundeshochbaues auch für den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung oder Erweiterung von öffentlichen Straßen etc. gelten (siehe die in § 3 Z 7 BGBL Nr. 277/1969 enthaltenen Ausnahmebestimmungen von der Besteuerung).

Das bedeutet also, daß dann, falls die bisherige Ausnahmebestimmung nicht mehr enthalten sein sollte, auch für den Erwerb von Straßenbaugrundstücken im Budget eine um jenen Prozentsatz höhere Summe veranschlagt werden müste, welche für den Steuersatz zu bezahlen wäre.

Es darf gebeten werden, diese nachträgliche Stellungnahme berücksichtigen zu wollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 13. April 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

J e l i n e k